

2022/VG/0149
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Haupt- und Finanzausschuss VG (vorberatend)	06.12.2022	3

bereits beraten im: Haupt- und Finanzausschuss	am: 02.11.2022
---	-------------------

Betreff:
Sonderumlage

Begründung:

Nachdem in der vorangegangenen Sitzung offene Fragen zur grundsätzlichen Erhebung der Sonderumlage diskutiert und geklärt wurden, steht nunmehr die Frage der Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Anpassung im Raum.

Die Verbandsgemeinde erhebt von den Gemeinden der ehemaligen VG Stromberg eine Sonderumlage von 4 Punkten und hat diese im Jahr 2022 auf 3,5 Punkte gesenkt.

Hierzu fand eine Rechtsberatung durch den Gemeinde- und Städtebund statt.

Auszug aus dem Prüfergebnis:

Zunächst ist festzuhalten, dass Paragraph 12 Abs. 4 des Fusionsgesetzes Ihnen uneingeschränkt die Möglichkeit gibt, ab der Gebietsänderung bis zum 31. Dezember 2029 für die Ortsgemeinden bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg eine bis zu vier von hundert höhere Umlage als für die Ortsgemeinden bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim festzusetzen. Nach dem Fusionsgesetz wäre es also möglich, den um vier von hundert höheren Umlagesatz -ohne weitere Überprüfung - kontinuierlich bis zum Ende der festgesetzten Frist zu erheben.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Fusionsgesetzgebung „nur“ die Rahmengesetzgebung darstellt, die sie im Zusammenhang der darauf fußenden Fusionsvereinbarung ausgeformt haben, und zwar unter Einbindung aller Ortsgemeinden; die Fusionsvereinbarung ist nach unserem Dafürhalten daher die hier maßgebliche Betrachtungsgrundlage, insbesondere auch deshalb, als diese unter Einbindung und Zustimmung der betroffenen Ortsgemeinden abgeschlossen wurde.

Soweit Sie dabei unter Paragraph 18 Abs. 6 die Formulierung getroffen haben „Als Schulden – und Disparitätenausgleich wird für die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg eine feste Sonderumlage von vier Punkten pro Jahr erhoben. Die Dauer beträgt maximal zehn Jahre und wird nach fünf Jahren vom Verbandsgemeinderat erneut überprüft“ ist dieses Procedere nach diesseitigen Dafürhalten ohne erneute Einbindung und Zustimmung der Ortsgemeinden nicht abänderbar. Zwar ist es zutreffend, dass die vormaligen Verbandsgemeinden in der neuen Verbandsgemeinde aufgegangen sind, und die neue Verbandsgemeinde die alleinige Entscheidungshoheit trägt; die Bindung aus der Fusionsvereinbarung wirkt – da die Ortsgemeinde in ihrem Bestand unangetastet bleiben - aber auch zu Gunsten und zulasten der Ortsgemeinden.

Wir sind daher der Auffassung, dass nach der unzweifelhaften Formulierung der Fusionsvereinbarung ohne eine entsprechende Zustimmung der Ortsgemeinden erst nach Ablauf von fünf Jahren eine Überprüfung durch den Verbandsgemeinderat erfolgen kann und sodann die Möglichkeit besteht, abweichende Regelungen oder auch einen Verzicht auf eine feste Sonderumlage auszusprechen.

Somit ist eine Reduzierung der Sonderumlage unzulässig und erst nach 5 Jahren eine Veränderung möglich. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Sonderumlagezahlungen, gemeinsam mit der vollständigen Fusionshilfe des Landes, die übernommenen Altschulden rechnerisch ausgeglichen. Ab dem Haushalt 2025 könnte die Sonderumlage reduziert oder abgeschafft werden.

Der Verbandsgemeinderat darf die Abschaffung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beschließen, könnte jedoch dem neuen Rat mit einer Absichtserklärung zur „Abschaffung der Sonderumlage im Jahr 2025“ eine Empfehlung aussprechen.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Beschluss einer Absichtserklärung zur Abschaffung der Sonderumlage im Jahr 2025.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite									
Ausgearbeitet am:				durch:		Meffert, Axel			
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister		Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)			
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐			

I II III IV V

Anlage: